



## Amt für Handelsregister und Notariate

# Neueintragung Genossenschaft

## 1. Allgemein

Seit dem 1. Januar 2023 muss die Gründung einer Genossenschaft öffentlich beurkundet werden (Art. 830 OR).

Sämtliche Belege sind dem Handelsregister gemäss Art. 20 Abs. 1 HRegV im **Original** oder in **beglaubigter Kopie** einzureichen. Beglaubigte Kopien können auf Papier oder in elektronischer Form eingereicht werden.

## 2. Öffentliche Urkunde über die Gründung

Die öffentliche Urkunde über die Gründung wird von einer kantonalen Urkundsperson - im Kanton St.Gallen von einem Amtsnotar/-in des Amtes für Handelsregister und Notariate oder einem als Notar zugelassenen Rechtsanwalt - nach den Vorschriften von Art. 830 ff. OR und Art. 85 HRegV ausgefertigt.

Die Bestätigung der Gründerinnen und Gründer, dass keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen als die in den Belegen genannten (Stampa-Erklärung), muss zwingend in der öffentlichen Urkunde über den Errichtungsakt enthalten sein (Art. 85 lit. h HRegV). Per 1. Januar 2023 sind die Bestimmungen betreffend Sachübernahmen und beabsichtigte Sachübernahmen aufgehoben worden.

## 3. Statuten

Die Statuten müssen mindestens die in Art. 832 OR umschriebenen Regelungen enthalten. Die Statuten sind nach Art. 22 Abs. 4 HRegV mit einer Konformitätsbeglaubigung zu versehen.

## 4. Wahlannahmeerklärungen

Gewählte Mitglieder der Verwaltung, die der Gründung nicht beigewohnt haben und die Anmeldung nicht unterzeichnen werden, sowie die gewählte Revisionsstelle, müssen die Annahme ihrer Wahl schriftlich erklären. Die Erklärung ist im Original einzureichen. Angaben zum Vorgehen bei Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) finden sich im Merkblatt «Revisionsstelle, Revision und Opting-out».

## 5. Konstituierung der Verwaltung und Zeichnungsberechtigung

Wenn die Gründungsurkunde **keine** Angaben über die Verteilung der Chargen in der Verwaltung (mindestens 3 Personen) und die Zeichnungsberechtigung enthält, dann ist das Protokoll oder eine Protokollauszug der ersten Sitzung der Verwaltung betreffend die Konstituierung und Ernennung der Zeichnungsberechtigten einzureichen, sofern nicht die Anmeldung diese Angaben enthält und von allen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet wird (Art. 23 Abs. 2 und 3 HRegV).

Die Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis muss durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor erfüllt werden (Art. 898 Abs. 2 OR).

## 5. Sacheinlagen

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt oder besondere Vorteile gewährt, so muss eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufgenommen werden (Art. 833 Ziff. 2 OR). Die



Sacheinlageverträge sind samt Inventarlisten dem Handelsregister einzureichen (Art. 84 Abs. 3 lit. a HRegV). Sollen mit der Sacheinlage Grundstücke, Baurechte usw. übertragen werden, so bedarf der Sacheinlagevertrag der öffentlichen Beurkundung (Art. 657 ZGB).

## **6. Gründungsbericht**

Werden bei einer Gründung Sacheinlagen getätigt, so ist ein von allen Gründern im Original unterzeichneter Gründungsbericht einzureichen (Art. 834 Abs. 2 OR und Art. 84 Abs. 3 lit. c HRegV).

## **7. Liste der Genossenschafter und Genossenschafterinnen**

Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter vorsehen, müssen dem Handelsregister ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen (Art. 84 Abs. 1 lit. h HRegV i.V.m. Art. 837 OR).

## **8. Anmeldung**

In der Anmeldung sind mindestens Firma, die Rechtsform, Sitz (politische Gemeinde) und Adresse (Strasse und Hausnummer, PLZ, Ortschaft) der Genossenschaft anzugeben. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen. Die Unterschriften auf der Anmeldung müssen grundsätzlich beglaubigt sein (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

Wird eine zeichnungsberechtigte Person zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet (weitere zeichnungsberechtigte Mitglieder der Verwaltung, Direktoren und Prokuristen), so muss sie ihre Unterschrift beim Handelsregister zeichnen, oder ihre originale Unterschrift muss dem Handelsregister in beglaubigter Form als Beleg eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1 HRegV).

## **9. Lex Koller-Erklärung**

Die Gründerinnen und Gründer haben zu erklären, dass die Gründung keiner Bewilligung im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Koller) bedarf. Die Lex Koller-Erklärung kann als Formular auf der Webseite des Handelsregisters bezogen werden.

## **10. Weitere Belege**

Wenn die Genossenschaft nicht über eigene Büros verfügt, ist eine schriftliche Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Genossenschaft an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 84 Abs. 1 lit. f HRegV).

Enthält die Firma der Genossenschaft einen gesperrten Namen oder ein gesperrtes Siegel einer internationalen Organisation, so ist als Beleg über die Zulässigkeit die schriftliche Zustimmung der betroffenen Organisation einzureichen.

Für den Betrieb einer Bank, Sparkasse (Institute nach Bankengesetz) bedarf es einer Bewilligung der FINMA. Eine Genossenschaft mit einem bewilligungspflichtigen Zweck darf nicht ohne Bewilligung in das Handelsregister eingetragen werden.

**Allgemeine Angaben zur Eintragung können dem Merkblatt «Eintragungen im Handelsregister» entnommen werden.**